



**LOGISTIKRICHTLINIE**  
FÜR LIEFERANTEN DER  
RUCK VENTILATOREN GMBH UND  
DER RUCK VENTILATOARE S.R.L.

## Inhalt

|                                                                      |   |
|----------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Zielsetzung .....                                                 | 3 |
| 2. Anwendungsbereich .....                                           | 3 |
| 3. Begleitende Dokumente .....                                       | 3 |
| 3.1. Warenanhänger .....                                             | 4 |
| 3.2. Lieferschein .....                                              | 4 |
| 4. Außenhandel .....                                                 | 4 |
| 4.1. Zollrechnung .....                                              | 4 |
| 4.2. Präferenznachweise, Ursprungszeugnis und Ursprungsangaben ..... | 5 |
| 4.3. Exportkontrolle, Ausfuhrbestimmungen und Hinweise .....         | 5 |
| 5. Verpackung .....                                                  | 6 |
| 5.1. Anforderung an die Verpackung .....                             | 6 |
| 5.2. Standardladungsträger .....                                     | 6 |
| 5.3. Verpackungskennzeichnung .....                                  | 7 |
| 5.4. Maximalabmessungen .....                                        | 7 |
| 5.5. Leergutkontoführung .....                                       | 7 |
| 6. Transport .....                                                   | 8 |
| 6.1. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang .....                    | 8 |
| 6.2. „Frei Haus“-Sendungen .....                                     | 8 |
| 6.3. „Unfrei“-Sendungen .....                                        | 8 |

## 1. Zielsetzung

In der Logistikrichtlinie der ruck Ventilatoren GmbH und der ruck Ventilatoare S.R.L. (nachfolgend „RUCK“ genannt) sind die grundsätzlichen Anforderungen definiert, die RUCK an deren Lieferanten stellt.

Folgenden Zielen soll dabei besonders Rechnung getragen werden:

- Angemessener Schutz der Bauteile zum Minimieren von Schäden
- Gewährleistung der Prozesssicherheit, Sicherstellung der Produktionsversorgung
- Vereinfachung beim Handling der Ware/Behälter
- Minimierung der Logistikkosten entlang der Supply Chain.

Diese Vereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Auftrages. Mit der Übersendung seiner Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der in dieser Logistikrichtlinie definierten Logistikanforderungen. Die Logistikrichtlinie ergänzt die RUCK Einkaufsbedingungen, in der jeweils aktuellen Fassung zu finden unter <https://www.ruck.eu/download>.

Im Fall von Widersprüchen haben die individuellen Bestimmungen der Bestellung, der Rahmenvereinbarung und der Einkaufsbedingungen Vorrang.

## 2. Anwendungsbereich

Für folgende Werke gilt diese Richtlinie:

| Werk                                                                                                   | Telefon            | Wareneingangszeiten |                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------|-------------------------|
| <b>ruck Ventilatoren GmbH</b><br>Max-Planck-Str. 5<br>97944 Boxberg<br>Deutschland                     | +49 (0)7930 9211-0 | Mo. - Do.           | 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
|                                                                                                        |                    | Fr.                 | 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| <b>S.C. Ruck Ventilatoare S.R.L.</b><br>Str. 1 Decembrie 1918 Nr. 44/H<br>Târnăveni 545600<br>Rumänien | +40 265 709 500    | Mo. - Fr.           | 06:30 Uhr bis 23:00 Uhr |

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten müssen vorab genehmigt und dem Wareneingang des jeweiligen Werkes gemeldet werden. Anlieferungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen müssen ebenfalls genehmigt werden.

## 3. Begleitende Dokumente

Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Erstellung der Versandpapiere verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle benötigten Daten und Informationen für die Transportlogistik vollständig und fehlerfrei auf den Versandpapieren dokumentiert sind.

Dem Frachtführer sind ein Speditionsauftrag und ggf. die Ausfuhrdokumente auszuhändigen.

### 3.1. Warenanhänger

Durch die eindeutige und systematische Kennzeichnung von Produkten und Transporteinheiten muss deren Identifikation möglich sein. Grundsätzlich sind die Verpackungseinheiten mit normierten, standardisierten und barcodefähigen Warenanhängern zu kennzeichnen. Das sogenannten Master-Label, das die komplette Palette identifiziert, ist stirnseitig in der Mitte der Palette anzubringen.

Die Beschaffenheit des Warenanhängers ist so zu wählen, dass er trotz Umwelteinflüssen und Transportbeanspruchungen am Anlieferort jederzeit maschinell lesbar bleibt.



|                                               |          |                                                                                     |
|-----------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>100690</b>                                 |          | <small>RUCK Artikelnr. /<br/>RUCK ID</small>                                        |
| <small>Menge /<br/>Quantity</small>           | <b>1</b> | <small>Einheit /<br/>Unit</small>                                                   |
|                                               | pcs      |  |
| <small>RUCK Bezeichnung /<br/>RUCK ID</small> |          | <small>Barcode Artikelnr. /<br/>Barcode ID</small>                                  |
| <b>Blindniete 4x6 Alu/St, DIN 7337</b>        |          |                                                                                     |
|                                               |          | <small>Herstelldatum /<br/>Date of manufacture</small>                              |
|                                               |          | <b>26.01.2022</b>                                                                   |

### 3.2. Lieferschein

Der Ware ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist stirnseitig am Gebinde mittels einer Lieferscheintasche anzubringen.

Auf dem Lieferschein müssen folgende Daten angeführt sein:

- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer
- RUCK Artikelnummer
- RUCK Warenbezeichnung
- Gesamtmenge und Menge jeder Verpackungseinheit.

## 4. Außenhandel

### 4.1. Zollrechnung

Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in der jeweils notwendigen Sprache (abhängig vom Empfängerland) und in zweifacher Ausführung beizufügen. Abweichungen hierzu sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RUCK zulässig.

Im Falle zollpflichtiger Lieferungen sind in der Rechnung jeweils getrennt auszuweisen:

- die korrekte Wertangabe (Kaufpreis der Güter)
- nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Entwicklungskosten, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen von RUCK)
- im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Reparaturkosten)
- der Wert von Reparaturkosten nach Material- und Lohnkosten.

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „Für Customs Purposes Only“ erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und RUCK zur Verfügung zu stellen.

Sollten RUCK Zusatzkosten bzw. Nachteile durch nicht ordnungsgemäß abgewickelte Außenhandelsthemen entstehen, behält sich RUCK das Recht vor, dem Lieferanten diese Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

#### **4.2. Präferenznachweise, Ursprungszeugnis und Ursprungsangaben**

Der Lieferant verpflichtet sich, RUCK alle relevanten Außenhandelsdaten und Exportkontrolldaten (insbesondere die Warentarifnummer gemäß HS-Code, den Ursprung, die Exportkontrolldaten) binnen einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Anforderungsschreibens von RUCK zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant stimmt zu, die Ursprungserklärungen ausschließlich auf den von RUCK vorgelegten Formularen auszustellen. Eigene Dokumente und Vorlagen des Lieferanten werden von RUCK nicht anerkannt.

Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen des Warenursprungs RUCK unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sofern der Lieferant Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, verpflichtet sich der Lieferant, einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z.B. Warenverkehrsbescheinigung A.TR, EUR 1 etc.) beizufügen. Ist ein Ursprungsnachweis aufgrund von anderen lokalen Importregelungen im Einfuhrland erforderlich, muss der Lieferant RUCK diese auf eigene Kosten für jede betroffene Lieferung zur Verfügung stellen.

Jegliche Änderungen an den abgegebenen Erklärungen (z.B. am Ursprung, der Warentarifnummer, den Exportkontrolldaten, den Außenhandelsdaten etc.) sind RUCK unverzüglich anzuzeigen.

Der Lieferant hat RUCK mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von RUCK hinsichtlich der Zölle notwendig sind.

#### **4.3. Exportkontrolle, Ausfuhrbestimmungen und Hinweise**

Der Lieferant ist verpflichtet, RUCK über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen hinsichtlich der Güter (Waren, Anlagen, Software und Technologie) zu informieren, welche im Land der Herstellung und/oder des Auslieferortes anwendbar sind.

Besteht für die vom Lieferanten an RUCK gelieferten Güter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationaler Umsetzung eine Genehmigungspflicht (Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use Güter), Rüstungsgüter etc.), verpflichtet sich der Lieferant, RUCK dies schriftlich mitzuteilen.

Zudem verpflichtet sich der Lieferant, RUCK darüber zu informieren, falls die Güter (Waren, Anlagen, Software und Technologie) einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/ US-Bestimmungen unterliegen.

Der Lieferant teilt RUCK zudem die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z. B. die nationale „AL-Nummer“, die ECCN-Export-Control-Classification-Number für US-Güter, etc.) sowie mögliche Ausfuhrgenehmigungspflichten für Güter (Waren, Anlagen, Software und Technologie) mit.

Der Lieferant ist verpflichtet, RUCK unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner gelieferten Güter aufgrund von gesetzlichen Änderungen, behördlichen Feststellungen, technischen Änderungen etc. zu informieren.

## 5. Verpackung

### 5.1. Anforderung an die Verpackung

Die Festlegung der Verpackung basiert auf folgenden Anforderungen:

- Transport- und handlingsgerechte Verpackung
- Beschädigungsfreie Belieferung
- Kompatibilität zu den Transport- und Lagersystemen der einzelnen RUCK Werke
- Vorzugsweise Verwendung von Mehrwegverpackungen, ansonsten Verwendung von recycelbaren Einwegverpackungen
- Optimale Auslastung der Behältnisse
- Stapelfähigkeit
- Schutz vor Schmutz.

Die Verantwortung für eine transport- und handlingsgerechte Verpackung, die eine beschädigungsfreie Belieferung sichert, liegt beim Lieferanten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alte Warenanhänger vor der Beladung entfernt werden. Die Ladungsträger müssen den Bauteil-Anforderungen entsprechen und unbeschädigt sein.

Für Qualitätsminderungen in Folge des Einsatzes von beschädigter oder verschmutzter Verpackungen haftet der Lieferant.

Bei Verpackungsmaterialien aus Holz müssen die Bestimmungen des Empfangslandes gemäß dem IPPC-Standard ISPM-Nummer 15 berücksichtigt werden.

### 5.2. Standardladungsträger

Als Mehrwegverpackung bzw. Tauschverpackung sind bei RUCK freigegeben:

- Euro-Gitterboxen nach UIC 435-3
- Euro-Flachpaletten nach UIC 435-3

| Bezeichnung / Description                         | Außenmaße [mm] /<br>Outer Dimensions[mm] |     |     | Innenmaße [mm] /<br>Inner Dimensions[mm] |     |     | Lade-<br>volumen [H] | Mehrweg                                                                               |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------|-----|-----|------------------------------------------|-----|-----|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | L                                        | B   | H   | L                                        | B   | H   |                      |                                                                                       |
| EURO-Pool-Palette / EURO pallet<br>1200x800       | 1200                                     | 800 | 100 | 1200                                     | 800 | 100 | 24,00                |  |
| Bahngitterbox / EURO lattice box<br>1200x800x1000 | 1240                                     | 835 | 970 | 1210                                     | 800 | 800 | 85,00                |  |

Hiervon abweichende Ladungsträger bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Werkes von RUCK.

### 5.3. Verpackungskennzeichnung

Jede Verpackungseinheit ist eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Ladungsträger mittels GTL muss gut lesbar angebracht sein und darf die Außenmaße des Ladungsträgers nicht überschreiten. Außerdem darf das Label nicht von Packbändern verdeckt werden.

Die Kennzeichnung der **Gesamtpalette** ist, wenn nicht abweichend mit dem empfangenden Werk vereinbart, stirnseitig anzubringen. Kennzeichnungen müssen verliersicher angebracht werden (z. B. durch Sichern mit rückstandsfreien Klebepunkten oder einer Hängetasche).

Bei **Gitterboxen** ist die Kennzeichnung generell an der Stirnseite anzubringen. Nur nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Werk können Kennzeichnungen oben an der Längsseite der Gitterbox angebracht werden.

**Kartons** müssen auf der Palette so angeordnet werden, dass alle Etiketten der außen auf der Palette befindlichen Kartons gelesen werden können. Die Kennzeichnung der Gesamt-Palette ist stirnseitig, auf einem Karton oder auf der Umhüllung anzubringen.

Sollte die kleinste Ladungseinheit ein **Beutel** oder ähnliches sein, so muss auch dieser mit folgenden Mindestinformationen ausgezeichnet werden:

- RUCK Materialnummer
- Menge
- Produktionsdatum.

Wurde keine Verpackung definiert, hat der Lieferant eine Einwegverpackung zu verwenden.



### 5.4. Maximalabmessungen

Das Gebinde darf eine Abmessung von 1200x800x1800 mm (Werk Boxberg) bzw. 1800x1800x1800mm (Werk Tarnaveni) nicht überschreiten und sollte mindestens zweifach stapelbar sein. Abweichungen hiervon müssen vor Lieferung mit RUCK abgestimmt werden.

### 5.5. Leergutkontoführung

Der Lieferant hat mit dem Wareneingang des jeweiligen Werkes monatlich den Abgleich der Leergutkonten durchzuführen.



## **6. Transport**

### **6.1. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang**

Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Bestellung spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2020) an der von RUCK in der Bestellung genannten Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle über.

### **6.2. „Frei Haus“-Sendungen**

Bei „Frei Haus“-Lieferkonditionen (in der Regel Incoterm „DDP“) erfolgt der Versand über den vom Lieferanten festgelegten Spediteur.

Für Anlieferungen in Deutschland (Werk Boxberg) hat der vom Lieferanten beauftragte Spediteur für eine beschleunigte Abwicklung der Anlieferung und Entladung des Transportmittels die Möglichkeit, elektronisch ein Anliefer-Zeitfenster zu buchen. Dies erfolgt über ein Zeitfenster-Buchungssystem. Ein Zugang hierzu kann über den Wareneingang des Werks Boxberg beantragt werden.

### **6.3. „Unfrei“-Sendungen**

Die Transportbeauftragung bei „Unfrei“-Lieferkonditionen (in der Regel Incoterm „EXW bzw. FCA“) hat durch den Lieferanten bei der von RUCK vorab genehmigten bzw. festgelegten Spedition zu erfolgen.

Dem Lieferanten obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Bruttogewichts, des Lademittelgewichts sowie der Abmessungen der Sendung. Aus fehlerhaften Gewichtsangaben resultierende Mehrkosten werden an den Lieferanten weiterberechnet.

Die Bereitstellung der Ware hat grundsätzlich am Versandtag ab 08:00 Uhr zu erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung, so sind die Kosten für evtl. notwendig werdende Sondermaßnahmen, Standzeiten des Speditors oder die vergebliche Anfahrt des Speditors vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant hat die Möglichkeit, mit dem von RUCK vorab genehmigten bzw. festgelegten Spediteur einvernehmlich eine andere Bereitstellungszeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten, spätestens jedoch bis 16:00 Uhr, zu vereinbaren.

Die Beladung und Abfertigung hat unverzüglich nach Fahrzeugbereitstellung zu erfolgen. Verursacht der Lieferant unangemessen lange Abfertigungszeiten, werden dem Verursacher entstandene Mehrkosten direkt von der Spedition in Rechnung gestellt. Ein Verschulden Dritter (z. B. Zollabfertigung) ist hiervon ausgeschlossen.

Ist eine ordnungsgemäße Abholung der Spedition durch Verschulden des Lieferanten (z. B. Ware zum avisierten Zeitpunkt nicht abholbereit, unangemessene Wartezeiten etc.) nicht möglich, so hat der Lieferant die pünktliche Anlieferung der Waren in Eigenregie und zu eigenen Kosten zu gewährleisten.

Stand: Februar 2022